

Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht für ein Zweitstudium gemäß § 8 LHGebG

Bewerbernummer/Matrikelnummer: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Einschreibung in Studiengang: _____

Abschluss (Bachelor/Master): _____

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen gemäß § 8 LHGebG (Landeshochschulgebührengesetz) für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder ein zweites oder ein weiteres Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang aufnehmen. Die Gebühr beträgt 650 EUR je Semester.

Das Gesetz sieht jedoch einige wenige Ausnahmefälle vor, in denen Zweitstudierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie keine Zweitstudiengebühr bezahlen.

Zur Beurteilung der Gebührenpflicht beantworten Sie bitte die unten genannten Fragen und reichen dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise bis zu der im Zulassungsbescheid genannten Frist beim Zulassungsamt der HS Ravensburg-Weingarten ein. Bitte kreuzen Sie nur auf Sie zutreffendes an. Zur Einschreibung müssen Sie beglaubigte Kopien der Dokumente einreichen. Bei persönlicher Einschreibung können Sie Originale vorzeigen oder beglaubigte Kopien vorlegen.

- ☐ Ich habe bereits einen/mehrere Hochschulabschluss/Hochschulabschlüsse in Deutschland erworben.

Hochschulabschluss

Bezeichnung: _____

(z.B. Wirtschaftswissenschaften Bachelor of Science)

Hochschule/Ort: _____

(z.B. Universität Hohenheim/Stuttgart)

Hochschulabschluss

Bezeichnung: _____

Hochschule/Ort: _____

Hochschulabschluss

Bezeichnung: _____

Hochschule/Ort: _____

Hochschulabschluss

Bezeichnung: _____

Hochschule/Ort: _____

- ☐ Ich bin bislang in keinen weiteren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben.
- ☐ Ich bin derzeit in einen weiteren Studiengang / mehrere weitere Studiengänge an einer/mehreren Hochschule/n in Deutschland eingeschrieben.

Studiengang

Bezeichnung: _____

(z.B. Wirtschaftswissenschaften Bachelor of Science)

Hochschule/Ort: _____

(z.B. Universität Hohenheim/Stuttgart)

Voraussichtliches Abschlussdatum: _____

(z.B. Juni 2017)

Studiengang

Bezeichnung: _____

Hochschule/Ort: _____

Voraussichtliches Abschlussdatum: _____

Studiengang

Bezeichnung: _____

Hochschule/Ort: _____

Voraussichtliches. Abschlussdatum: _____

Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten **bis zu der im Zulassungsbescheid genannten Frist** an:

Hochschule Ravensburg-Weingarten
Studierenden-Service/Zulassungsamt
Postfach 30 22
88216 Ravensburg

E-Mail: studiengebuehren@rwu.de

Mitwirkungspflichten:

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenpflicht erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Gebührenpflicht Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, das Formular für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht für ein Zweitstudium gemäß § 8 LHGebG wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Elektronisches Verfahren

Die Hochschule führt das Verfahren zur Gebührenerhebung gemäß § 10 Absatz 5 LHGebG elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch. Die Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen werden von der Hochschule an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht für ein zweites Studium

Das Gesetz sieht einige wenige Ausnahmen von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium vor, die jedoch an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht einschlägig sind, da die relevanten Fächer an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht studiert werden können. Die Ausnahmen betreffen z. B. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Stabsapotheker der Bundeswehr, da in diesen Fällen spezielle berufsrechtliche Regelungen existieren, die die Aufnahme des Berufs an das Vorhandensein von zwei Abschlüssen koppeln. Außerdem sind Erweiterungsfächer in Lehramtsstudiengängen ausgenommen sowie das Aufbaustudium Sonderpädagogik.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie keine Gebühr für ein zweites Studium zahlen müssen: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft. Sind Sie ausländischer Studierender, wird möglicherweise anstelle der Gebühr für das Zweitstudium eine Gebühr für Internationale Studierende erhoben.